



HVBG

HVBG-Info 15/1985 vom 08.08.1985, S. 0045 - 0054, DOK 402.6:376/017-LSG

**Zur Frage der Anwendung des § 576 Abs. 1 RVO (JAV für Beamte und Soldaten) auf Renten wegen Berufskrankheit (Meniskuserkrankung und Silikose) - Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.02.1985 - L 2 BU 59/82 - und - L 2 BU 43/84**

Zur Frage der Anwendung des § 576 Abs. 1 RVO (JAV für Beamte u. Soldaten) auf Renten wegen Berufskrankheit (Meniskuserkrankung u. Silikose);

hier: Nicht rechtskräftige Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.02.1985 - L 2 BU 59/82 - (Revision läuft unter Az.: 5a RKnU 4/85) und - L 2 BU 43/84 - (Revision läuft unter Az.: 5a RKnU 5/85) - vom Ausgang der Verfahren wird berichtet werden -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.02.1985 - L 2 BU 59/82 - entschieden, daß eine Begrenzung der dem Kläger (Bergamtmann) wegen der Folgen einer Berufskrankheit nach Nr. 2102 der Anlage 1 zur BeKV (Meniskuserkrankung) an sich zustehenden Rentenansprüche (20 %ige UV-Rente) gemäß § 576 Abs. 1 Satz 2 RVO nicht eingetreten ist. Auf folgende Ausführungen im o.g. LSG-Urteil wird in diesen Zusammenhang besonders hingewiesen: "Entscheidend gegen die Anwendung von § 551 Abs. 3 S. 2 RVO auf die Fälle des § 576 Abs. 1 S. 1 RVO und damit auf Absatz 1 dieser Vorschrift insgesamt sprachen denn nach Ansicht des erkennenden Senats die oben schon teilweise aufgezeigten unvertretenen Auswirkungen einer gegenteiligen Rechtsauffassung. Handelt es sich bei § 576 Abs. 1 S. 2 RVO um eine gesetzliche Auslegungsregel für die Schadensbemessung, so ist dies eine pauschalierende Auslegungsregel unwiderlegbarer (fiktiver) Art ("die Rente ... ist zu zahlen; ... verbleibt ... in Höhe des Betrages ..."). Diese pauschalierende Regel würde es der Beklagten nach ihrer Rechtsauffassung etwa erlauben, dem gutbezahlten Fahrhauer die Berufskrankheitsrente zu verweigern, der sich die Berufskrankheit als Fahrhauer zugezogen, ohne daß Behandlungsbedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder MdE vorgelegen hätten die Fahrhauertätigkeit wegen der Berufskrankheit - etwa aus vorbeugenden Gründen - aufgegeben und mit einer schlechtbezahlten Beamtentätigkeit vorlieb genommen hat. Da es sich um eine pauschalierende Auslegungsregel handelt, konnte es für die Entscheidung des Falles des Klägers nicht von Bedeutung sein, ob ein solcher oder ähnlicher Sachverhalt in seinem Fall tatsächlich vorgelegen hat. Immerhin hat der Kläger aber vor dem Senat erklärt, er habe die Fahrsteigertätigkeit aufgegeben, weil diese ihm zu anstrengend gewesen sei, er habe mehr an die Gesundheit denken müssen; besonders die niedrigen Flözmächtigkeiten hätten ihm als Fahrsteiger zu schaffen gemacht. Unvertretbar erschien es dem Senat schließlich auch, dem Kläger die Rente ganz oder teilweise zuzusprechen oder zu versagen, je nachdem ob sich dies so verhielt und je nach dem ob es zufälligerweise oder auch nicht

gelingen wäre, nachzuweisen, daß dem Kläger vor dem 01.04.1970 schon einmal ärztliche Behandlung hinsichtlich seiner Menisken und sei es nur in Form der Verordnung von Umschlägen zuteil geworden ist. Von einer chronischen Erkrankung (vgl. dazu Brackmann, S. 490 r, m.w.N.) könnte bei erneuter Behandlungsbedürftigkeit erst im Jahre 1979 ja wohl kaum die Rede sein.

Der Beginn der dem Kläger auf seine weitergehende Klage vom Berufungsgericht uneingeschränkt zugesprochenen erhöhten Rente ergibt sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X. Der von der Beklagten wohl herangezogene § 580 Abs. 2 RVO erfaßt - ungeachtet der Frage der Gleichsetzung von Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung mit Dienstunfähigkeit - nur den Beginn, nicht der Erhöhung der Rente."